



WASSERSPORTCLUB VIERWALDSTÄTTERSEE

Gegründet in Brunnen am 2. August 1958

STATUTEN

Stand GV vom 27.01.2024

WASSERSPORTCLUB VIERWALDSTÄTTERSEE - STATUTEN

Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen "Wassersportclub Vierwaldstättersee", abgekürzt WCV (im nachfolgenden "Club" genannt), besteht im Sinne der Artikel 60 - 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eine politisch und konfessionell neutrale Interessenvereinigung mit Sitz und Recht in Luzern.

Ziel und Zweck

Artikel 2

Der Club fördert den Zusammenschluss der Motorbooffahrer. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und anderen Interessengruppen. Er vermittelt seemännisches Wissen und Verhalten. Er fördert die Kameradschaft unter seinen Mitgliedern und mit anderen Wassersportclubs.

Artikel 3

Der Club kann Veranstaltungen und Anlässe organisieren, welche besonderen Reglementen unterstehen.

Mitgliedschaft

Artikel 4

Der Club besteht aus Mitgliedern, Ehrenkapitänen und Gönnern.

Artikel 5

Interessenten an der Mitgliedschaft melden sich beim Vorstand. Sie werden der nächsten Generalversammlung zur Aufnahme vorgeschlagen. Nur an der Generalversammlung anwesende oder schriftlich entschuldigte Interessenten werden zur Aufnahme zugelassen.

Artikel 6

Der Ehrenkapitän wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

Artikel 7

Das Mitglied hat den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Es ist stimm- und wahlberechtigt.

Der Ehrenkapitän hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das Mitglied.

Artikel 8

Austrittserklärungen können dem Vorstand jederzeit schriftlich auf Ende eines Clubjahres eingereicht werden. Das austretende Mitglied hat alle Verpflichtungen für das laufende Clubjahr zu erfüllen.

Artikel 9

Die Mitglieder, gemäss Artikel 4 und Inserenten erklären sich bereit, dass die persönlichen Daten, wie Name, Vorname, Adresse, E-Mail, Telefonnummern und Fotos nur innerhalb des Clubs Ihre Verwendung finden dürfen.

Die an offiziellen Clubanlässen erstellten Fotos und Texte/Daten dürfen auf der Homepage (oder Sozialmedien) des Clubs veröffentlicht werden. Der Vorstand bestimmt Medienverantwortliche, welche verantwortungsvoll, sorgfältig und mit gesundem Menschenverstand die Daten gemäss den CH-Datenschutzverordnungen verwenden. Einzelne Mitglieder haben das Recht zu verlangen, dass keine Daten/Bilder über Sie in den sozialen Medien verbreitet werden.

Die Mitgliederliste wird nicht öffentlich oder per Webseite publiziert. Die Mitgliederliste darf nicht an Dritte und/oder Firmen weitergegeben werden, jedoch kann ein Mitglied oder ein Inserent die Liste zu Werbezwecke nutzen. Wird jedoch die Werbung übermässig genutzt kann der Vorstand intervenieren.

Bei Nichteinhalten dieser Anordnung entscheidet die Generalversammlung nach Artikel 10 der Vereinsstatuten.

Artikel 10

Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der Organe missachtet oder wenn es durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Clubs gröblich verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht kein Rekursrecht zu. Ausschlüsse sind unter Angabe der Gründe zu protokollieren.

Automatisch ausgeschlossen wird, wer trotz eingeschriebener Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf ein allfällig vorhandenes Clubvermögen.

Finanzen

Artikel 11

Die Auslagen des Clubs werden gedeckt durch Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge und Werbeeinnahmen.

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt; er beträgt maximal Fr. 300.-.

Artikel 12

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organisation und Verwaltung

Artikel 13

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Delegierten
- d) das Kontrollorgan

a) Die Generalversammlung

Artikel 14

Die ordentliche Generalversammlung findet, wenn immer möglich im Januar statt. Anträge sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Artikel 15

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Artikel 16

Die Einladung zur Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Verhandlungstag an alle Mitglieder zu versenden. Die Traktanden sind auf der Einladung aufzuführen.

Artikel 17

Die Generalversammlung behandelt die nachfolgenden Traktanden normalerweise in dieser Reihenfolge:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Jahresberichte Präsident / Co-Präsident, Finanzen, Kontrollorgan, Delegierte
- c) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Jahresbudget
- e) Wahl des Präsidenten oder eines Co-Präsidiums
- f) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Delegierten
- h) Wahl des Kontrollorgans
- i) Festsetzung des Jahresbeitrages
- j) Aufnahme von Mitgliedern
- k) Ernennung von Ehrenkapitänen
- l) Ausschluss von Mitgliedern
- m) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- n) Änderung der Statuten
- o) Verschiedenes
- p) Auflösung des Clubs

Artikel 18

Die Beschlussfassung der Generalversammlung erfolgt durch das einfache Mehr, ausgenommen im Fall von Artikel 29 bis 30. Bei offener Abstimmung stimmt der Präsident nicht mit, dagegen hat er bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende (Präsident oder ein Co-Präsidium-Mitglied) den Stichentscheid.

b) Der Vorstand

Artikel 19

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitglieder inkl. dem Präsidenten oder einem Co-Präsidium. Er konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden.

Artikel 20

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen soweit hierfür nicht Delegierte bestimmt sind. Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus. Der Vorstand hat alle wichtigen Fragen und Angelegenheiten des Clubs, in welchen die Generalversammlung zu entscheiden hat, vorgängig zu beraten und stellt diesbezüglich Anträge.

Artikel 21

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder ein Co-Präsidium-Mitglied.

Artikel 22

Der Präsident oder das Co-Präsidium, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, leitet alle Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er hat sämtliche Rechnungen zu visieren, der Generalversammlung Bericht zu erstatten über den Stand und die Tätigkeiten des Clubs im verflossenen Jahr und führt die Oberaufsicht über sämtliche Anlässe.

Der Präsident oder das Co-Präsidium zeichnet zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsgültig für den Club.

Artikel 23

Bei der Konstituierung sorgt der Präsident oder das Co-Präsidium dafür, dass folgende Aufgaben durch die Mitglieder des Vorstandes erledigt werden:

- Überwachen von Angriffen gegen den Motorbootsport von aussen und Organisation von geeigneten Abwehrmassnahmen
- Erstellen und Durchführen eines Jahresprogrammes
- Organisieren und Durchführen der einzelnen Anlässe
- Erstellen und Pflegen der elektronischen Kommunikation
- Stellvertretung des Präsidenten oder das Co-Präsidium
- Erstellen des Protokolls der Generalversammlung und Versand innert 3 Monaten
- Erstellen der Protokolle der Vorstandssitzungen und Versand innert 10 Tagen
- Führen der Kasse durch eine ordentliche Buchhaltung
- Erstellen der Jahresrechnung
- Erstellen eines Jahresbudget
- Führen eines Mitgliederverzeichnisses
- Führen des Schriftverkehrs des Clubs
- Führen der Clubchronik
- Lagern des Clubarchivs
- Verwalten und Lagern des Clubmaterials
- Erstellen eines Jahresinventars

Weitere Aufgaben können nach Bedarf verteilt werden.

c) Die Delegierten

Artikel 24

Die Delegierten werden für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und können wiedergewählt werden. In dringenden Fällen können Delegierte durch den Vorstand ernannt werden. Sie haben den Club nach den ihnen erteilten Instruktionen zu vertreten.

d) Das Kontrollorgan

Artikel 25

Das Kontrollorgan besteht aus einem Rechnungsrevisor und einem Ersatz-Rechnungsrevisor. Wie der Vorstand wird der Rechnungsrevisor und der Ersatz-Revisor für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und das Inventar des Clubs. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Clubjahr

Artikel 26

Das Clubjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Stander

Artikel 27

Der Club führt einen Stander wie das Signet auf der Titelseite.

Artikel 28

Der Stander wird jedem neu aufgenommenen Mitglied abgegeben. Unansehnliche Stander müssen vom Mitglied ersetzt werden.

Statutenrevision

Artikel 29

Einzelne Artikel der Statuten können von der Generalversammlung abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen.

Artikel 30

Die Gesamtstatuten können revidiert werden, wenn an einer Generalversammlung ein dahingehender Antrag von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Es wird gleichzeitig eine Kommission bestimmt, welche der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung einen Statutenentwurf zur Behandlung und Abstimmung vorzulegen hat.

Auflösung des Clubs

Artikel 31

Der Club kann aufgelöst werden, wenn an der Generalversammlung der Antrag dazu von 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedern angenommen wird.

Falls an dieser Generalversammlung nicht 2/3 aller Mitglieder anwesend sind, muss raschmöglichst eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Diese kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern die Auflösung des Clubs beschliessen.

Artikel 32

Die Generalversammlung beschliesst sodann über die Verwendung eines allfällig vorhandenen aktivierten Vermögens. Das Vermögen muss einer gemeinnützigen Institution vermacht werden.

Schlussbestimmungen

Artikel 33

Die Statuten wurden der einfacheren Lesbarkeit in männlicher Form abgefasst. Sie gelten sinngemäss im vollen Umfang auch für die weibliche Form.

Artikel 34

Mitteilungen des Clubs werden normalerweise auf elektronischem Weg übermittelt. Mitglieder können den Postversand beantragen.

Artikel 35

Diese Statuten treten sofort in Kraft. Also beschlossen an der Generalversammlung in Brunnen, den 2. August 1958.

Die Statuten wurden geändert an folgenden Generalversammlungen:

28.08.1965, 18.01.1975, 29.01.1983, 31.01.1987, 5.02.1994, 31.01.1998, 1.2.2003, 31.01.2015, 25.1.2020, 27.01.2024

Wassersportclub Vierwaldstättersee, 27. Januar 2024

Co-Präsidentin

Co-Präsidentin

Cornelia Schwyn

Marianne Möckli